



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.  
[Donnerstag].

Neustadt O.-S., den 30. Juli.

Preis 2 Mark  
pro Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Gemäßheit des § 2 der in der Extrabeilage zum Amtsblatt der hiesigen Regierung pro 1885 Stück 14 auf Seite 93/94 unter Nr. 287 publicirten Prüfungsordnung für Hufschmiede mache ich hierdurch bekannt, daß

Dinstag den 4. August d. J. in der Stadt Gleiwitz,

Mittwoch den 9. September d. J. in der Stadt Ratibor,

Sonnabend den 26. September d. J. in der Stadt Neustadt O.-S. und

Mittwoch den 30. September d. J. in der Stadt Oppeln

Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind an die Herren Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Kommissionen und zwar:

in Oppeln an den königlichen Departements-Thierarzt Schilling,

in Gleiwitz an den königlichen Kreis-Thierarzt Koschel,

in Ratibor an den königlichen Kreis-Thierarzt Schwaneberger und

in Neustadt O.-S. an den königlichen Kreis-Thierarzt Grüner

zu richten und sind mit den bezüglichen Anträgen ein Geburtschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und die Prüfungsgebühren in Höhe von 10 Mark einzusenden.

Die Prüfungsgegenstände und die sonstigen bezüglichen Vorschriften sind in der oben bezeichneten Extrabeilage mit veröffentlicht, worauf ich die Prüflinge gleichzeitig aufmerksam mache.

Oppeln, den 14. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan alljährlich nur 4 Prüfungen für Bezirkschornsteinfeger und zwar zu Anfang eines jeden Quartals werden abgehalten werden, und daß Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen spätestens 6 Wochen vor Beginn des Quartals an den Vorsitzenden der Schornsteinfeger-Prüfungs-Commission zu Ratibor einzureichen sind.

Oppeln, den 18. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Zusolge Beschlusses des Bezirksausschusses wird für das laufende Kalenderjahr der Schluß der Schonzeit im Regierungsbezirk Oppeln

a) für Rebhühner und Wachteln auf Sonntag den 23. August 1891 (Ende des Tages) und

b) für Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen auf Montag den 14. September 1891 (Ende des Tages)

auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 hierdurch festgesetzt, so daß die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln mit Montag

den 24. August d. J. und auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen mit Dinstag den 15. September d. J. stattfindet.

Oppeln, den 24. Juli 1891.

Der Bezirks-Ausschuß.